



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

###

Amt für Bauordnung und Hochbau
Referat Genehmigungen
BSW/ABH23

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 40 - 2121
Telefax 040 - 4 28 40 - 2101
E-Mail baugenehmigungen@bsw.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 40 - ###
Telefax 040 - 4 28 40 - 2101
E-Mail ###

GZ.: BSU/ABH23/00085/2015
Hamburg, den 3. Juli 2015

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
25.03.2015

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

104-018
1625 in der Gemarkung: Altstadt Süd

Neubau eines Musterhaus für Präsentationszwecke mit max. 50 Besuchern, befristet bis 31.12.2019

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum **31.12.2019** erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.



Sprechzeiten:
Mo 09.00 - 11.00 Uhr
Di Geschlossen
Mi 09.00 - 11.00 Uhr
Do 13.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 11.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31 Wilhelmsburg

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Planungsrechtliche Grundlagen

Hafengebietsplan Hafengebiet
mit den Festsetzungen: Hafennutzungsgebiet
Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

2	Lageplan
3	Lageplan
4	Grundriss EG
5	Grundriss Wohngeschoss
6	Grundriss Dachterrasse
7	Schnitt AA
8	Ansicht
9	Baubeschreibung
10	Betriebsbeschreibung
15	Nutzungskonzept
19	Brandschutzkonzept
20	Lageplan - Brandschutzkonzept
21	Grundriss Wohnebene - Brandschutzkonzept
22	Grundriss DG - Brandschutzkonzept
23	Schnitt A-A - Brandschutzkonzept
24	Grundriss EG - Brandschutzkonzept
26	Bestimmung der Abfallmenge
30	Stellplatznachweis
31	Lageplan/Stellplatznachweis

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

1.1. ***Für den Einbau eines Aufzuges dessen Grundfläche kleiner als mind. 1,1m x 2,1 m ist und somit keine Krankentrage aufnehmen kann. (§ 37 Abs. 5 HBauO)***

Begründung

Es bestehen keine Bedenken, insbesondere ist die Abweichung mit den Anforderungen des § 3 Absatz 1 HBauO vereinbar. Der Aufenthaltsbereich ist über den Aufzug stufenlos erreichbar, der allerdings nur Fahr- und Tragestühle zum Krankentransport aufnehmen kann. Obwohl der Aufenthaltsbereich unterhalb der Schwelle eines Sonderbaus gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 6 HBauO liegt werden besondere Kompensationsmaßnahmen angeboten. Unter Berücksichtigung des Personenkreises wird in diesem

Einzelfall eine Nutzung auch ohne Möglichkeit des Krankentransports über eine Trage zugelassen.

1.2. für den Verzicht auf Herstellung einer Behindertentoilette (§ 52 Abs.2 HBauO)

Bedingung

Es liegt in der Betreiberverantwortung für die Dauer von Veranstaltungen im Bedarfsfall auch für Rollstuhlbenutzer geeignete mobile stufenlos erreichbare Toiletten für Rollstuhlbenutzer vorzuhalten. Auf dem Gelände sind keine Toiletten vorhanden, die angerechnet werden könnten.

1.3. für die Ausführung der tragenden Teile der Treppen aus nicht brennbaren Baustoffen (A 1) , statt feuerhemmend (F30) und aus nicht brennbaren Baustoffen (A1) (§ 32 Abs. 4 HBauO)

Begründung

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken. Der Begründung im Brandschutznachweis zum Abweichungsantrag wird gefolgt.

2. Folgende hafenenentwicklungsrechtliche Ausnahme wird nach § 6 HafenEG erteilt

2.1. Das Vorhaben wird im Wege einer hafenanplanungsrechtlichen Ausnahme gemäß § 6 Abs. 3 Hafenenwicklungsgesetz mit folgenden Maßgaben zugelassen:

2.2. befristet bis zum 31.12.2020

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

3.1. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss

Transparenz in HH